

LANDRATSAMT LANDSHUT
Sachgebiet 35

INFORMATIONSBLATT

MOTORSPORTLICHE VERANSTALTUNGEN

Wer eine motorsportliche Veranstaltung (Rennen mit Kraftfahrzeugen, Motorradrennen und Sonder- bzw. Wertungsprüfungen mit Renncharakter) durchführen möchte, bedarf nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 Landesstraß- und Verordnungsgesetz der Erlaubnis durch das zuständige Landratsamt oder der kreisfreien Gemeinde des Veranstaltungsortes. Für den Bereich des Landkreises Landshut ist das Landratsamt Landshut zuständig. Findet eine motorsportliche Veranstaltung ausschließlich auf öffentlichem Verkehrsgrund statt, entfällt die Erlaubnispflicht nach dem LStVG; einzuholen ist dann eine Erlaubnis nach § 29 StVO (zuständig: Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt).

Erforderliche Unterlagen bei einem Antrag auf motorsportliche Veranstaltung:

- ⇒ förmlicher Antrag
- ⇒ Erklärung über die Freistellung der Behörden von allen Schadens-/ Ersatzansprüchen
- ⇒ Lageplan mit Darstellung der Strecke
- ⇒ Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
- ⇒ Versicherungsbestätigung
- ⇒ Genehmigung der Dachorganisation
- ⇒ Streckenplan
- ⇒ Ggf. auch Steckenabnahmeprotokoll

Verfahren

Der ausgefüllte Antrag ist bei der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes mit sämtlichen Unterlagen einzureichen. Soweit erforderlich, werden Feuerwehr, Rettungsdienst, Naturschutzbehörden und ggf. weitere Behörden und öffentliche Stellen, deren Zuständigkeit berührt wird, am Antragsverfahren beteiligt.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG).

Neben der Erlaubnis nach Art. 19 LStVG können noch weitere Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sein, z. B. nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz oder nach dem Bayerischen Immissionsschutzgesetz.

Allgemeines

Findet die Veranstaltung innerhalb einer genehmigten Anlage im Sinne von § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes statt, so gilt für den Lärmschutz das Bundes – Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. Bundesimmissionsschutz - Verordnung).

Bei Veranstaltungen, die nicht auf einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinn des Bundes – Immissionsschutzgesetzes stattfinden, ist ausreichender Lärmschutz sicher zu stellen. Vor dem nächstgelegenen Wohnhaus eines Wohngebiets darf der Spitzenpegel von 65 dB (A) nicht überschritten werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, so kann die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.

In allen Fällen ist folgendes zu beachten:

- Veranstaltungen dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden, es sei denn, dass eine Belästigung der Bevölkerung mit Sicherheit auszuschließen ist. Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes nach Art. 2 des Feiertagsgesetzes ist zu berücksichtigen
- Die Sportfahrzeuge unterliegen den allgemeinen Anforderungen von § 38 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes. Sie müssen so beschaffen sein, dass ihre Immissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb die zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Sie müssen so betrieben werden, dass vermeidbare Immissionen verhindert und unvermeidbare Immissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.
- Die an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge sollen vor dem Start grundsätzlich von einem Sachverständigen überprüft werden.
- Bei Geschicklichkeitsprüfungen für Kraftfahrer, z. B. nach der Aachener Turnierordnung, muss im Allgemeinen kein Nachweis einer Versicherung erbracht werden.
- Je nach Art der Veranstaltung ist für ausreichenden Brandschutz und Sanitätsdienst zu sorgen. Eine größere Anzahl von Zuschauern oder Teilnehmern kann sanitäre Einrichtungen erforderlich machen.